

SCHUTZKONZEPT FÜR ÜBERBETRIEBLICHE KURSE UND WEITERBILDUNGEN IN DER AUTOMOBILBRANCHE UNTER COVID-19:

Version V8: 25. Juni gültig ab 26. Juni 2021

Einleitung

Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 23. Juni 2021 Änderungen der schweizweit geltenden Massnahmen gegen die schnelle Ausbreitung des Corona Virus bekanntgegeben. Aufgrund dieser Änderungen ist eine Anpassung des bestehenden Schutzkonzepts nötig geworden.

Die Hygiene- und Abstandsregeln sind weiterhin einzuhalten. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, wie Schulungsbetriebe in der Automobilbranche, die Vorgaben eines Schutzkonzepts erfüllen können, die gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage und COVID-19-Verordnung 3, für öffentlich zugängliche Betriebe obligatorisch sind.

Dieses Grobkonzept ersetzt das bisherige Schutzkonzept, welche der AGVS unter COVID-19 veröffentlicht hat. Es dient der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

Der Arbeitgeber muss Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) treffen, namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen oder in Fahrzeugen.

Das **STOP-Prinzip** beinhaltet:

Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.

Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronischen Mitteln statt direkt), oder es werden spezielle Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).

Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmenden und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

In öffentlich zugänglichen Einrichtungen gilt in Innenräumen inkl. Kursräumen eine generelle Maskenpflicht.

Ausnahme:

Wenn der Zugang zum Betrieb oder Teile des Betriebes, auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt würde, so müsste das Schutzkonzept neben den Massnahmen zur Hygiene zusätzlich Massnahmen zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten. Da dies im allgemeinen Schulungsbetrieb nicht umsetzbar scheint, verzichtet diese Vorlage auf den Beschrieb einer solchen Möglichkeit.

BETROFFENER ARBEITSORT

Name	Adresse

1. HYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
1.1	Die Mitarbeitenden waschen sich mit Wasser und Seife oder desinfizieren sich die Hände, bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Betreuung von Teilnehmenden sowie vor und nach Pausen	Waschgelegenheit mit Wasser, Seife und Einweghandtüchern ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Arbeitnehmende sind instruiert.
1.2	Die Teilnehmenden sollen sich bei Betreten der Gebäude die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können	Waschgelegenheit mit Wasser, Seife und Einweghandtüchern ist vorhanden. Fehlt diese, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Die Teilnehmenden sind informiert.
Unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln).		
1.3	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Vor der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Kursutensilien etc. sollen die Hände gereinigt werden.

2A. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5m Distanz zueinander.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen		
2.1	Zonen sind klar markiert	Bewegungszonen, Arbeitszonen und Wartezonen sind voneinander getrennt. Abstand ist durch Bodenmarkierungen oder mit Absperrband sichergestellt. Wenn nötig, Wege am Boden mit farbigem Klebeband und Abstände klar markieren. Gegebenenfalls Einbahnregelung an Ein- und Ausgängen einrichten.
		Bereiche, welche nur für Mitarbeitende bestimmt sind, markieren und vor unbefugtem Zutritt schützen.
		Wo nötig, Trennscheiben oder abgehängte Folien als „Spuckschutz“ anbringen.
1.5 m Distanz in WC Anlagen sicherstellen.		

2.2	Distanz von 1.5m zwischen Personen gewährleisten	Markierungen anbringen.
Raumteilung		
2.3	Personen an Büro-Arbeitsplätzen in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen sind 1.5 m voneinander getrennt	1.5 m zwischen Arbeitsplätzen sind sichergestellt, oder Raumteilung erfolgt mittels Paravents oder Trennscheiben um alle Personen im Betrieb zu schützen. Gegebenenfalls jeweils einen Arbeitsplatz frei lassen. In nicht öffentlich zugänglichen Bereichen wie z.B. im Büro / Back-Office sind Masken nur in Situationen vorgeschrieben in denen der Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann
2.4	Präsenzunterricht	Bei Präsenzveranstaltungen im Innern gilt die Maskenpflicht. Weiterhin gilt zudem die Abstandspflicht von 1,5 Metern. Bei Kursen, in denen Sitzplätze zur Verfügung stehen, sind wie bisher die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Als gleichwertiger Abstand gilt die Distanz, die durch den Wegfall eines im betreffenden Betrieb üblichen Sitzes oder Stuhls in einer Stuhlreihe entsteht. Die Maskenpflicht für die Sekundarstufe II wurde vom Bund aufgehoben. Die Kantone können diese Frage wieder selber regeln: unbedingt kantonale Vorschriften dazu beachten
Dienstleistung online anbieten, falls möglich.		
2.5	Personen halten während Pausen, in Garderoben und Aufenthaltsräumen den Mindestabstand ein	Der Mindestabstand in diesen Räumen wird mittels baulicher Massnahmen oder mittels eines Zeitmanagements gewährleistet.

2B. GESICHTSMASKEN

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
2.8	Alle Personen in öffentlich zugänglichen Räumen müssen eine Gesichtsmaske tragen	Der Betrieb stellt sicher, dass alle Personen in seinen Räumlichkeiten die Vorschrift kennen und einhalten. Gilt auch während des theoretischen Unterrichts. In nicht öffentlich zugänglichen Bereichen wie z.B. BackOffice sind Masken nur in Situationen vorgeschrieben in denen der Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann
2.9	Zulässige Ausnahmen in Betrieben	- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können - Bei Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
Oberflächen und Gegenstände		
3.1	Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen	Oberflächen und Gegenstände im Kunden- und Arbeitsbereich z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel täglich zu reinigen.
3.2	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden regelmässig reinigen	Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Werkzeuge, Kaffeemaschinen und andere Gegenstände sind mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel täglich zu reinigen.
		Kontaktpunkte im und am Fahrzeugen sowie Modellen werden vor jedem Gebrauch (Postenwechsel) mit Einwegtüchern gereinigt. Wo möglich Einweg-Schutz verwenden. Z.B. für Sitz, Lenkrad, Schalthebel, Handbremshebel usw.
Sanitäre Anlagen		
3.3	Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen	Mindestens eine tägliche Reinigung der WC-Anlagen. Bei intensiver Nutzung mehrmals täglich reinigen.
3.4	Hände abtrocknen	Möglichkeiten zum hygienischen Händetrocknen (z.B. Papierhandtücher) schaffen.
Abfall		
3.5	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Handschuhe, Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
	Abfallbehälter	Es müssen genügend verschliessbare Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
		Nach Möglichkeit sind Abfalleimer mit fussbetätigtem Deckel zu verwenden.
Lüften		
3.6	Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch in Räumen sorgen	Mehrmals täglich für ca. 10 Minuten lüften.

4. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1	Schutz vor Infektion	Keine kranken Mitarbeitende vor Ort arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken.
		Teilnehmende bei auftretenden Symptomen von anderen Personen isolieren und schnellstmöglich nach Hause schicken.

5. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1	Händehygiene	Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
		Wenn immer möglich ist mit persönlichem Handwerkzeug zu arbeiten.
		Verzichten auf das Weiterreichen von Anschauungsmaterial von Person an Person (z.B. während des theoretischen Unterrichts).
5.2	Tröpfcheninfektion verringern	Wenn bei Arbeiten der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann, sind Hygienemasken zu tragen. Ergänzend dazu kann ein Gesichtsschutz getragen werden.
5.3	Unterrichtsgestaltung / Arbeiten an Auto und Modellen	Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. Instruktionen direkt am Modell vermeiden, bei dem der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Alternativen wie z.B. Videos anwenden.
5.4	Bei Gruppen Arbeiten oder Instruktionen	Lerngruppen möglichst klein halten. Die Gruppenkonstellation die gesamte Dauer bestehen belassen.
5.5	Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial	Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.
		Einwegmaterial (Masken, Handschuhe, etc.) werden richtig angezogen, verwendet und entsorgt.
5.6	Externe Durchführungen	Die Anbieter stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (Bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.). Die Massnahmen werden gemäss gemeinsam mit den Auftraggebern und Vermietenden umgesetzt.

6. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
Information der Teilnehmende		
6.1	Information der Teilnehmende	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang. Download des Kampagnen Materials unter : https://bag-coronavirus.ch/downloads/
		Teilnehmende beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hinweisen.
		Teilnehmende nach Möglichkeit vor dem Besuch über die Situation im Unternehmen und die Vorschriften des Bundes informieren. Z.B. mit Info-Mail oder Videos.
		Teilnehmende darauf hinweisen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.

		Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
		Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen, wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.
		Information der Mitarbeitenden
6.2	Information der Mitarbeitenden	Information aller Mitarbeitenden über deren Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen (siehe auch AGVS Homepage).

7. MANAGEMENT

Mitarbeitende über Gebrauch von Schutzmaterial und Regeln instruieren, Vorräte für Material sicherstellen, Erkrankte isolieren.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
7.1	Kantonale Richtlinien	Kantonale Vorschriften werden eingehalten.
7.2	Instruktion der Mitarbeitenden	Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Schutz- und Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit Teilnehmenden.
7.3	Organisation der Mitarbeitenden	Arbeit in gleichen Teams, um Durchmischung zu vermeiden
7.4	Vorrat sicherstellen	Seifenspender, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel sowie Reinigungsmittel regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
		Bestand von persönlichem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachbestellen.
7.5	Erkrankte Mitarbeiter	Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.
7.6	Reinigungsplan	Reinigungspläne erstellen und auf Einhaltung kontrollieren.
7.7	Umsetzung Schutzkonzept	Das Management stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.

Diese Institution stellt **keine** gezielten und repetitiven Tests auf Sars-CoV-2 zur Verfügung

Diese Institution stellt gezielte und repetitive Tests auf Sars-CoV-2 zur Verfügung, welches von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigt wurde. Für die Studierenden besteht kein Zwang zur Durchführung der Tests.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
7.8	Kantonale Richtlinien Link: BAG Homepage	Kantonale Richtlinien werden eingehalten
7.9	Geschulte Personen welche die Tests durchführen und Überwachen (interne oder externe Personen möglich)	Die Anwendung gemäss Herstellerangaben wird gewährleistet, durch folgende verantwortliche Person(-en):

7.10	Allen zugänglicher Ort in welcher die Tests durchgeführt werden	Separater Raum in dem sämtliche vorgeschriebenen Hygiene Massnahmen vor, während und nach dem Test gewährleistet sind. Örtlichkeit:
7.11	Tests müssen mindestens einmal wöchentlich einfach für alle Personen zugänglich sein Verwaltung der Testresultate	Die Testzeitpunkte, Resultate und Personen-Daten werden unter Einhaltung aller Datenschutzrichtlinien verwaltet. Durch folgende verantwortliche Person(-en):
7.12	Kosten:	Verrechnung gemäss kantonalen Richtlinien

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

ZUSAMMENFASSUNG

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet

Alle Standardmassnahmen werden im Unternehmen angewendet, ausser folgende Massnahmen:

ABWEICHUNG VON DEN STANDARDMASSNAHMEN

Abweichung	Erklärung

ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN

Zusätzliche Massnahmen	Erklärung

ANHÄNGE

Anhang	Zweck

Verantwortliche Person: Vorname, Name, Position

Unterschrift und Datum: _____